

Hafenordnung

mit Festlegungen zum Brand- und Umweltschutz

Diese Ordnung ist eine Leitlinie zu einer verantwortungsbewussten Nutzung des Vereinsgeländes. Die Beachtung der Hafenordnung soll allen Mitgliedern und Gästen einen angenehmen Aufenthalt in gegenseitiger Rücksichtnahme ermöglichen. Sie soll mit ihrer Anwendung den Werterhalt der baulichen Anlagen mit einer sicheren Unterbringung der Boote und Ausrüstungen sowie den Schutz der Umwelt gewährleisten.

1. Geltungsbereich

Die Hafenordnung hat Geltung für das vom Schweriner Segler-Verein von 1894 e.V. (SSV) genutzte Gelände auf der Schwanenhorst mit seinen Bauten, Einrichtungen, Freiflächen und den dazugehörigen Wasserflächen. Dieses Gelände trägt die Bezeichnung „Seglerbootshaus“.

Die Hafenordnung ist bindend für alle Mitglieder, insbesondere für die Nutzer von Vereinsliegeplätzen (Anlieger) und für die Gäste des SSV.

Für das Gelände des Seglerbootshauses besteht zusätzlich eine Brandschutzordnung.

2. Allgemeine Hinweise für den Aufenthalt auf dem Gelände des Seglerbootshauses

- Auf dem Gelände besteht ein Rauchverbot. Ausgenommen sind die Terrasse, die seeseitigen Flächen vor dem Vereinshaus (Seglerheim), die Fläche neben der Slipanlage nördlich des Bootshauses und die Landliegeplatzflächen.
- Der Gebrauch offenen Feuers ist untersagt. Für das Grillen ist ein Platz ausgewiesen.
- Angestellte Mitarbeiter und ehrenamtliche Mitglieder unseres Vereins versehen die Tätigkeit eines Hafenmeisters. Sie sind im Sinne dieser Ordnung weisungsbefugt. Das Hafenmeisterbüro ist die Informationsstelle für Mitglieder und Gäste zu Fragen der Nutzung unseres Vereinsgeländes. Die Dienstzeiten des Hafenmeisters und weitere Informationen sind im Aushang am Hafenmeisterbüro ersichtlich. Alle Anlieger werden verpflichtet, sich dort regelmäßig zu informieren.
- Die Zufahrt zum Gelände ist mit Hilfe eines Pollers ständig gesperrt zu halten. Für Notfälle befindet sich im Eingang zur Herrentoilette ein Pollerschlüssel.
- Die Pforten zwischen dem Sportbereich (Bootsliegeplätze, Jugendplatz) und dem öffentlichen Bereich (Zugang zum Seglerheim und Gaststätte) sind zu schließen.
- Der Sportbereich hinter den Pforten ist den Mitgliedern, Gastliegern und Gästen mit Wohnmobilen/Wohnwagen vorbehalten.
- Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen ist nur kurzzeitig zum Zweck des Be- und Entladens gestattet. Zum Parken sind die dafür vorgesehenen, abgegrenzten Flächen vor dem Vereinsgrundstück zu nutzen. Für die Nutzer von Gästezimmern bestehen gesonderte Parkmöglichkeiten.
- Bootstrailer von Gästen können in begrenztem Umfang gegen Entgelt nach Anmeldung beim Hafenmeister auf dem Gelände abgestellt werden. Für Trailer ständiger Regattateilnehmer des Vereins werden Ausnahmen erteilt.
- Die Zufahrt zum Seglerbootshaus und zu allen baulichen Anlagen auf dem Gelände ist für einen Feuerwehreinsatz ständig freizuhalten.
- Fahrräder werden in den entsprechenden Ständern oder innerhalb der Schuppen, jedoch nicht in den Gängen abgestellt. Das Fahrradfahren ist nur bis zu den Fahrradständern erlaubt.

- Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Verunreinigungen des Bodens und des Wassers unbedingt auszuschließen. Bei Havarien dieser Art ist die Feuerwehr umgehend zu alarmieren.
- Gebrauchte Öl-, Lack- und Farbdosen mit flüssigem Inhalt sowie dazugehörige Materialien sind nicht über den Hausmüll, sondern von jedem Abfallerzeuger über geeignete Annahmestellen zu entsorgen.
- Die Hausmülltonnen sind nur zur Entsorgung entsprechender Abfälle zugelassen.
- Recyclingfähige Wertstoffe werden in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt.
- Chemietoiletteninhalte können nach Absprache mit dem Hafenmeister in den dafür aufgestellten Behälter entleert werden.
- Für Hunde besteht auf dem Gelände ein Leinenzwang. Exkremate werden durch den Halter sofort beseitigt.
- In den Wintermonaten erfolgt kein Winterdienst auf den Wegen, Flächen und Stegen außerhalb des Zugangs zur Gaststätte und des Eingangs zu den Gästezimmern.

3. Vergabe und Kündigung von Liegeplätzen

- Sollen die Anlagen zeitlich begrenzt (bis zu 6 Monaten) von Gästen mit einem Boot genutzt werden, wird dem Gast vom Hafenmeister ein Gastliegeplatz gegen Entgelt zugewiesen. Es gilt zusätzlich die Gästeordnung.
- Liegeplätze des Vereins werden an ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder) nach schriftlichem Antrag an den Vorstand (Hafenwart) unbefristet vergeben. Auch ein gewünschter Liegeplatztausch muss schriftlich beantragt werden. Die Vereinsliegeplätze sind nur für die Nutzung mit einem Segelboot vorgesehen. Auf schriftlichen Antrag von langjährigen, aktiven Anliegern, die aus Altersgründen oder Gründen der eingeschränkten Gesundheit nicht mehr segeln können, kann die Liegeplatznutzung mit einem Motorboot vom Vorstand gestattet werden. Die Nutzung eines Liegeplatzes mit den dazugehörigen Festlegungen wird in einem schriftlichen Nutzungsvertrag zwischen dem Anlieger und dem SSV geregelt.
- Schuppenplätze werden nur ganzjährig vergeben. Für Landliegeplätze, Stegliegeplätze und überdachte-offene Liegeplätze kann eine Sommernutzung (15.4.-31.10.) vereinbart werden.
- Der Liegeplatz ist an das Mitglied gebunden. Eine Untervermietung, Weitergabe, Tausch oder kommerzielle Nutzung des Liegeplatzes ohne Zustimmung des Vorstandes ist nicht möglich.
- Die Kündigung eines Vereinsliegeplatzes kann nur schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende. Der Liegeplatz ist bei Aufgabe leer und aufgeräumt sowie frei von privaten Gegenständen persönlich an den Vorstand zu übergeben. Schlüssel für das Vereinsgelände, den Parkplatz und den Liegeplatz (Schuppen, Schränke) sowie sonstige Zugangsberechtigungen sind zurückzugeben.

4. Werterhaltung und Reparatur der Vereinsliegeplätze.

- Jeder Nutzer eines Liegeplatzes ist für die laufende Reparatur des Platzes mit eigenen Mitteln in vergleichbarer Ausführung zuständig. Die Nutzbarkeit des Liegeplatzes muss uneingeschränkt erhalten bleiben. Dabei soll die äußerliche Ansicht des Liegeplatzes bewahrt bleiben sowie solide und langfristig-werterhaltend gearbeitet werden. Eine enge nachbarschaftliche Zusammenarbeit ist erforderlich. Bei größeren Arbeiten (an mehreren Liegeplätzen, bei sichtbaren Veränderungen u.ä.) sind die entsprechenden Vorstandsmitglieder (Bauwart, Hafenwart, Bootshauswart) zu konsultieren.
- Sollen Fremdfirmen mit einer Reparatur beauftragt werden, ist vor Baubeginn vom Vorstand die Genehmigung mit Beschreibung der Ausführung einzuholen.

- Nutzer, die ihre Liegeplätze einschließlich der Nebenanlagen nicht in einem vertragsgemäßen Zustand erhalten, werden vom Verein zu entsprechenden Ersatzzahlungen herangezogen. Stellt der Vorstand fest, dass ein Liegeplatz reparaturbedürftig ist, teilt er dies dem Nutzer mit der Aufforderung zur Herstellung eines vertragsgemäßen Zustandes mit einer angemessenen Fristsetzung mit. Verstreicht die Frist, erfolgt eine schriftliche Mahnung mit erneuter Fristsetzung. Gleichzeitig kann dem Anlieger die Möglichkeit aufgezeigt werden, den Verein mit der Reparatur durch seine Mitarbeiter zu beauftragen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Nutzer. Der Verein kann die Übertragung ablehnen, wenn die Reparatur die Möglichkeiten des Vereins übersteigt.
- Wird durch den Nutzer die Reparatur oder eine Beauftragung nach allen Fristsetzungen nicht vorgenommen, informiert der Verein den Nutzer über die eigene Beauftragung mit Inrechnungstellung der Kosten. Auch eine Kündigung seitens des Vereins ist möglich.
- Materialaufwendungen für Reparaturen mit Beleg werden dabei über einen Zeitraum in der Regel von 10 Jahren abgeschrieben.

5. Nutzung der Landliegeplätze und anderer Freiflächen

- Boote auf Landliegeplätzen sind geordnet, aufgeklart und zugänglich auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Für Regatten können private Boote durch den Verein auf Ausweichplätze innerhalb des Geländes verlagert werden.
- Im Winterhalbjahr werden die Boote zu einem angegebenen Termin in gemeinsamer Arbeit entsprechend eines Belegungsplanes in der Bootshalle oder im Freien wetterfest eingelagert. An Land liegende Boote sind ordnungsgemäß zu verpallen und Planen sicher zu befestigen. Besonders bei Sturm und anderen gefährlichen Witterungserscheinungen ist eine regelmäßige Kontrolle der Boote durch die Eigner notwendig.
- Lagerböcke, Hafentrailer und andere Lagermaterialien müssen ausreichende Standfestigkeiten aufweisen. Für die Dimensionierung und den Zustand dieser Lagermittel ist der Bootseigner verantwortlich, er haftet für eintretende Schäden.
- Im Winterlager liegende Boote mit einem Wasserliegeplatz während des Sommers sind spätestens bis Ende April von den Freiflächen in das Wasser zu bringen.
- In den Sommermonaten werden die Lagermaterialien (Böcke) in der Bootshalle und größere Stahlböcke am Holzplatz mit Eignernamen beschriftet abgestellt.
- Trailer von Anliegern können nach Vereinbarung im Nutzungsvertrag für den Bootsliegeplatz in begrenztem Umfang gegen Entgelt gelagert werden. Die Trailer sind deutlich mit dem Namen des Eigners zu beschriften.
- Wohnmobile oder Zelte von Gästen werden in begrenzter Anzahl auf Plätzen aufgestellt, die vom Hafenmeister zugewiesen werden. Es gilt die Gästeordnung.

6. Nutzung der Schuppenplätze und der überdachten Liegeplätze

- Diese Liegeplätze dienen ausschließlich der Sommer- und Winterlagerung von Booten.
- Übersetzerliegeplätze sind grundsätzlich an die Liegeplätze jenseits des Beutels gebunden. Wird das Beiboot nicht zum Übersetzen zur gegenüber liegenden Schuppenanlage benötigt, wird ein Entgelt für ein Zweitboot berechnet.
- Die Schuppen sind in einem aufgeräumten Zustand zu halten. Materialien und Ausrüstungen sind nur in begrenzter Menge und im Zusammenhang mit der Bootsunterstellung zu lagern.
- Übernachtungen im Schuppen sind nicht zulässig.
- Die Veränderung tragender Teile der Schuppen und der E-Anlage sind untersagt.
- Bei der Verwendung von Hebemitteln darf die tragende Konstruktion des Schuppens nicht beeinträchtigt werden. Schuppenplätze sind nur für Boote mit einem Gesamtgewicht von weniger als zwei Tonnen in fahrfertigem Zustand vorgesehen. Bei einem Zweifel am Gewicht des Bootes erfolgt eine Wägung zu Lasten des Nutzers.

- Zur Zusatzbeleuchtung sind nur handelsübliche Handlampen in Feuchtraumausführung mit Schutzkorb zu verwenden.
- Der Betrieb von beweglichen Halogenstrahlern, Propananlagen, Kochern (auch an Bord), elektrischen Heizgeräten und Abbeizföhen ist nicht statthaft. Batterieladegeräte sind nur unter Aufsicht zu betreiben. Um eine Überlastung der bestehenden E-Anlage zu vermeiden, sollte die Leistung eines elektrischen Gerätes 700 W nicht übertreffen.
- Hauptschalter sind beim Verlassen des Schuppens auszuschalten.
- Das Anlassen und Betreiben aller Bootsmotore sowie das Betanken hat außerhalb der Schuppenanlagen zu erfolgen.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur mit einem Gesamtvolumen von 10 l je Platz gelagert werden.
- Bei Pflegemaßnahmen am Boot ist eine jegliche Wasserverunreinigung zu verhindern. Das Unterwasserschiff darf nicht über der offenen Wasserfläche gepflegt werden.
- Die Liegeplätze sind bei Abwesenheit ständig sowohl landseitig als auch seeseitig verschlossen zu halten.
- Der Vorstand kann Begehungen der Schuppen zur Begutachtung der Bausubstanz, der ordnungsgemäßen Nutzung und des Allgemeinzustandes durchführen. Festlegungen dazu müssen von dem Anlieger eingehalten werden.

7. Nutzung der Bootshalle

- Die Bootshalle dient zur Wintereinlagerung von Booten der Anlieger, für Reparaturen an Booten von Anliegern, der Jugendabteilung zur Abstellung der Jugendboote und Trailer sowie zur Lagerung von Vereinsmaterial.
- Die Wintereinlagerung wird zu einem vorher veröffentlichten, festgelegten Termin in gemeinschaftlicher Arbeit nach einem Lageplan vorgenommen.
- Es ist auf die ausreichende Dimensionierung und den Zustand der privaten Lagermaterialien zu achten. Für Schäden, die aus einer unsachgemäßen Lagerung entstehen, haftet der Bootseigner. Alle Lagerböcke sind mit dem Namen des Eigners zu versehen. Vor der Abstellung der Boote ist zum Schutz des Bodens eine Gewebeplane (keine Folie) unter der Gesamtfläche des Bootes auszulegen.
- Ruderanlagen sind möglichst zu entfernen. Masten und Spieren werden auf dem Boot oder unter dem Boot gelagert,
- Bei Arbeiten ist auf die Nähe anderer Boote Rücksicht zu nehmen. Farben, Werkzeug und Zubehör sind im Boot oder auf der Plane unter dem Boot zu lagern. Besonders Materiallagerungen an den Wänden sind untersagt und werden entfernt. Bei maschinellen Trockenschleifarbeiten ist für eine geeignete Absaugung des Schleifstaubes zu sorgen.
- Der Auslagerungstermin im April wird ebenfalls durch Aushang bekannt gegeben. Alle überholten Boote verlassen zu diesem Zeitpunkt die Halle.
- Eigner von noch nicht einsatzfähigen Booten mit größeren Pflegearbeiten können die Halle in Absprache befristet auch länger benutzen. Eine durchgehende Lagerung ist nicht vorgesehen.
- Sollen Boote im Sommer in die Halle zur Reparatur oder Pflege gebracht werden, wird das formlos unter Angabe der Zeitdauer beim Hafenmeister angemeldet. Für das Winterhalbjahr kann ein Reparaturplatz mit beabsichtigter Arbeit und Nutzungsdauer bis zum 30.9. d.J. beim Hafenwart angemeldet werden.
- Im gesamten Jahr muss in der Halle ein durchgehender Feuerwehrgang freibleiben (rotes Pflaster).
- Der Betrieb von Heizgeräten und Propananlagen ist in der Bootshalle streng verboten. Elektrogeräte, auch Ladegeräte, sind nur in Anwesenheit des Eigners zu betreiben.

- Es herrscht Rauchverbot in der Halle.
- Die Halle bleibt ständig geschlossen. Die Rolltore werden nur kurzzeitig zum Transport von Booten oder sperrigem Material geöffnet. Eigner von Privatbooten erhalten für die Dauer der Einlagerung einen Hallenschlüssel (Nordseite).
- Ein Öffnen der Oberlichter ist nur dem Hafenmeister oder zuständigen Vorstandsmitgliedern erlaubt.
- Ein eigenmächtiges Ablegen von Masten, Spieren und sonstiger privater Materialien ist untersagt, es wird dafür auch kein Platz ausgewiesen.

8. Nutzung der Steganlagen und der Außenliegeplätze

- Diese Liegeplätze werden nur während der Sommersaison genutzt. Von Anfang November bis Mitte April sind diese Plätze zu räumen, um Beschädigungen zu vermeiden und Reparaturen zu ermöglichen. Winterlagerungsmöglichkeiten in der Halle, auf dem Land oder auswärts können dann genutzt werden. Dazu ist die Vereinbarung im Nutzungsvertrag (ganzjährig oder nur Sommernutzung) bindend.
- Die Deutschlandbrücke, die Hauptbrücke (für Kurzzeitlieger), die Schwimmstege im Beutel und die Außenseite des südlichen Schwimmsteiges sind Gastliegern vorbehalten.
- Anlieger des Bootshauses können die Gästeplätze im Ausnahmefall außerhalb der Hauptsaison (15.6.-15.8.) oder für Einzeltage in Absprache mit dem Hafenmeister auch über Nacht nutzen.
- Die Tank- und Jollenbrücke wird an den beschilderten Seiten zum Takeln benötigt.
- Die Minenbrücke ist für das Training der Jugendabteilung vorgesehen.
- Alle Nutzer haben auf ein solides Festmachen mit ausreichend dimensionierten Leinen und geeigneten Ruckdämpfern zu achten. Das Treiben der Boote innerhalb der Liegeplätze durch zu lose Leinen ist zu vermeiden. Knaggen an den Pfählen dienen nur zur Aufnahme ungenutzter Festmacher nach dem Ablegen und nicht zum Festmachen.
- Fallen und anderes laufende Gut sind so zu belegen, dass bei Wind kein störendes Schlagen am Mast entsteht.
- Beschädigungen an Booten, Brücken und Pfählen können durch Einsatz geeigneter Ausrüstungen wie Fender, Ruckdämpfer und Hilfsleinen zwischen den Booten verhindert werden. Diese Hilfsausrüstungen und die Festmacher sind zur Wintereinlagerung von den Plätzen zu entfernen.
- Bauliche Veränderungen an Brücken und Stegen oder das Setzen neuer Pfähle bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

9. Kran- und Slipanlagen

- Die Krananlagen können nur nach Anmeldung beim Hafenmeister während der Dienstzeit genutzt werden.
- Der 2t-Säulenkran wird ausschließlich durch unterwiesene Personen (Hafenmeister, Vorstandsmitglieder, Übungsleiter) bedient.
- Der Aufenthalt im Arbeitsbereich des Krans ist nur dem Bedienungspersonal und dem Auftraggeber gestattet. Die Signale zur Kranbewegung werden vom Auftraggeber gegeben, er ist auch für das Anschlagen des Bootes verantwortlich.
- Eine Gesamtlast von 2t darf nicht überschritten werden. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die infolge einer Überlastung auftreten. Die Sicherheitshinweise und Benutzungsbedingungen am Kran sind zu beachten.
- Für unmittelbare Schäden während des Kranvorgangs ist der SSV mit einer Hakenlastversicherung abgesichert. Voraussetzung für einen Schadenersatz ist die Einhaltung der Benutzungsbedingungen.

- An Booten, die am Kran hängen, dürfen keine Pflege- und Wartungsarbeiten ausgeführt werden. Die Boote sind für diese Zwecke auf geeigneten Böcken abzustellen und zu sichern.
- Werden im Kranbereich Pflegearbeiten am Unterwasserschiff durchgeführt, sind Bodenverunreinigungen unbedingt zu vermeiden (Unterlegen von Folie).
- Der Portalkran über der Slipanlage ist nur für das Dichtziehen von Holzbooten zu nutzen.
- Die Slipanlagen an der Minenbücke sind ausschließlich für Jollen auf Slipwagen vorgesehen. Ein Befahren mit Straßentrailern beschädigt diese Anlagen.
- Die Zufahrt zu den Kran- und Slipanlagen ist land- und seeseitig ständig freizuhalten.
- Das Auf- und Abslippen, der Transport der Boote mittels Trailer und das Umladen auf Lagerböcke erfolgt unter Verantwortung des Bootsführers und ohne Haftung des SSV.

10. Unterwasseranstriche

- Die Verwendung von TBT(Tributylzinn)-haltigen und anderen zinn-, arsen- oder quecksilberhaltigen Verbindungen in Antifouling ist verboten. Werden diese verwendet, macht sich der Anwender strafbar. Folgekosten wie das Ausbaggern und die Entsorgung des Hafensediments trägt der Verursacher.
- Jeder Liegeplatznutzer wird verpflichtet, sich laufend über genehmigte Unterwasseranstriche beim Fachhändler und in der Fachpresse kundig zu machen und auch neueste Hinweise in Bezug auf die Umweltverträglichkeit der verwendeten Anstriche zu berücksichtigen.

11. Arbeitseinsätze auf dem Gelände des Seglerboothauses

- Jeder Anlieger leistet jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zur Erhaltung unserer Anlagen oder zahlt einen Ersatzbetrag . Diese Stunden sind im laufenden Kalenderjahr zu erledigen. Helfer, die nicht Mitglieder des SSV sind, sind bei diesen Arbeiten nicht versichert. Eine Teilnahme kann ausgeschlossen werden.
- Die Anzahl der Stunden oder die Höhe des Betrages wird in jedem Jahr durch Beschluss der Jahreshauptversammlung in der Beitragsordnung geregelt.
- Termine für allgemeine Arbeitseinsätze werden per Aushang und im Internet veröffentlicht. Zusätzlich können einzelne Arbeitsmöglichkeiten beim Hafenmeister erfragt werden. Die beabsichtigte Teilnahme an Arbeitseinsätzen ist zur besseren Arbeitseinteilung vorher telefonisch beim Hafenmeister anzumelden. Die persönliche Leistung sollte in beiden Halbjahren geplant werden und nicht erst zum Herbst.
- Jeder Anlieger achtet auf die Eintragung der geleisteten Stunden in einem Verzeichnis im Hafenmeisterbüro. In den ersten Monaten des folgenden Jahres erfolgt eine namentliche Auswertung der Stunden mit Auslage im Hafenbüro.
- Für die Anrechnung von Arbeitsstunden hat der Vorstand eine Festlegung erarbeitet, die im Aushang veröffentlicht ist.

12. Haftungsansprüche

Der SSV übernimmt für private Gegenstände wie Boote, Fahrzeuge, Ausrüstungen und Zubehör keine Haftung. Die Benutzung des gesamten Geländes mit seinen Bauten, Anlagen und Flächen erfolgt auf eigene Gefahr. Ausgenommen ist eine Haftpflichtversicherung seitens des SSV für Benutzer der Gastliegeplätze (Gastlieger). Verursacht ein Mitglied des SSV oder ein Gast auf dem Gelände einen Schaden, hat er das unverzüglich dem Hafenmeister oder dem Vorstand bekannt zu geben. Er haftet für den Schaden. Jedem Bootseigner wird eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Deckungshöhe empfohlen.

13. Schlussbestimmungen

Die Hafenordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages für einen Liegeplatz mit den Anliegern.

Jedes Mitglied des SSV ist berechtigt und angehalten, auf die Einhaltung hinzuweisen. Besonders schwerwiegende oder wiederholte Verstöße von Mitgliedern berechtigen den Vorstand Nutzungsverträge zu kündigen. Bei ähnlichen Verstößen durch Gäste kann auch der Hafmeister oder ein Mitglied des Vorstandes ein Nutzungs- oder Hausverbot aussprechen.

Weitere grundlegende Ordnungen des SSV:

- Brandschutzordnung
- Beitragsordnung (wird jährlich beschlossen)
- Leistungsordnung (wird jährlich beschlossen)
- Gästeordnung
- Hausordnung für das Seglerheim

Diese Hafordnung ersetzt die Ordnungen vom 1.5.1996 mit der Neufassung vom 1.2.2002. Sie tritt mit dem 1.4.2013 in Kraft und wurde im Punkt 7 mit Wirkung vom 23.9.2019 mit der Nutzung der neuen Bootshalle erneuert.

Der Vorstand des Schweriner Segler-Vereins von 1894 e.V.